

Zwischen

der Stadt Gummersbach

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Frank Helmenstein

(nachfolgend „Stadt“ genannt)

und

der REWE West eG, Rewestraße 8, 50354 Hürth, gemeinsam vertreten durch das Vorstandsmitglied

XX

(nachfolgend „Vorhabenträger“ genannt)

wird folgender **3. NACHTRAG** zum

DURCHFÜHRUNGSVERTRAG gem. § 12 Abs. 1 BauGB

zum

Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19

„Niederseßmar – Am alten Bahnhof/ Einzelhandelsansiedlung“

vom 15.03.2016,

dessen 1. Nachtrag vom 23.05.2017 und dessen 2. Nachtrag vom 17.07.2018

geschlossen.

Präambel

Die ursprüngliche zeitliche Planung zur Umsetzung des Vorhabens konnte nicht eingehalten werden. Zwischenzeitlich haben Baumaßnahmen angrenzend an das Vertragsgebiet stattgefunden. Die von dem Vorhabenträger herzustellenden Erschließungsanlagen sind sinnvoll und schlüssig an die nun vorhandenen Verkehrsflächen anzubinden. Dieser Umstand macht eine Änderung der Ausführungsplanung der Erschließungsanlagen und damit diesen 3. Nachtrag erforderlich.

A

Bestandteile und ihre Maßgeblichkeit

In Abänderung zu § 2 Buchstabe e) des Durchführungsvertrages vom 15.03.2016 werden folgende Anlagen ersetzt:

- Anstelle der Anlage 5 „Ausführungsplanung Lageplan“ des Planungsbüros Dittrich vom 18.08.2015 tritt die Ausführungsplanung Lageplan des Ingenieurbüros Ennenbach, letzte Änderung 01.02.2019.
- Anstelle der Anlage 6 „Ausführungsplanung Regelquerschnitt“ des Planungsbüros Dittrich vom 18.08.2015 tritt die Ausführungsplanung Regelquerschnitt des Ingenieurbüros Ennenbach, letzte Änderung 30.01.2019.
- Anstelle der Anlage 8 „Leistungsverzeichnis“ des Planungsbüros Dittrich vom 24.11.2015 tritt die Kostenberechnung des Ingenieurbüros Ennenbach vom 08.03.2019 (Anlage 8) und das Leistungsverzeichnis des Ingenieurbüros Ennenbach vom 13.03.2019 (Anlage 8 a).

Die Anlage 7 „Längsschnitt“ des Planungsbüros Dittrich vom 18.08.2015 bleibt unberührt und weiterhin Vertragsbestandteil.

Die oben genannten aktuellen Anlagen sind maßgeblich für die Herstellung der Erschließungsanlagen. Nach ihnen allein erfolgt die Abnahme der Erschließungsanlagen gemäß § 9 des Durchführungsvertrages vom 15.03.2016.

Die Anlagen sind den Vertragsparteien in Originalgröße bekannt.

§ 1 (3) Buchstabe e) des 1. Nachtrags vom 23.05.2017 lautet nun wie folgt:

die Ausführungsplanung für den Umbau der Straße „Am Alten Bahnhof“, im Einzelnen sind dies

- die Ausführungsplanung Lageplan des Ingenieurbüros Ennenbach, letzte Änderung 01.02.2019 (Anlage 5)
- die Ausführungsplanung Regelquerschnitt des Ingenieurbüros Ennenbach, letzte Änderung 30.01.2019 (Anlage 6)
- der Plan Längsschnitt Straße des Planungsbüros Dittrich vom 18.08.2015 (Anlage 7) und
- die Kostenberechnung des Ingenieurbüros Ennenbach vom 08.03.2019 (Anlage 8) und das Leistungsverzeichnis des Ingenieurbüros Ennenbach vom 13.03.2019 (Anlage 8 a) sowie

In § 4 des 2. Nachtrags vom 17.07.2018 wird der Nebensatz „...insbesondere die des § 5 Abs. 3 des Durchführungsvertrages vom 15.03.2016 und die darin aufgeführten Bestandteile und Anlagen.“ gestrichen.

B

Umbau der Straße „Am Alten Bahnhof“

§ 5 (1) des Durchführungsvertrages vom 15.03.2016 lautet nun wie folgt:

Der Vorhabenträger verpflichtet sich nach Maßgabe der unter A des 3. Nachtrags aufgeführten Anlagen 5 bis 8 a (Ausführungsplanung) folgende Leistungen zu erbringen:

- Errichtung des öffentlichen Gehweges,
- Herstellung bzw. Anpassung der Fahrbahn (Straßenkörper) einschließlich Wendeanlage für Abfall- / Großraumfahrzeuge als öffentliche Verkehrsfläche und
- die Straßenoberflächenentwässerung.

Die Kosten hierfür trägt der Vorhabenträger allein.

§ 5 (2) des Durchführungsvertrages vom 15.03.2016 lautet nun wie folgt:

Maßgebend für die Art, den Umfang und die Ausführung der Baumaßnahme sind die mit den zuständigen Fachbereichen der Stadt abgestimmten und von diesen genehmigten Ausführungspläne sowie die Kostenermittlung mit dem Leistungsverzeichnis (Anlagen 5 bis 8 a nach Buchstabe A des 3. Nachtrags). Die Kostenermittlung vom 08.03.2019 wurde auf Grundlage des Leistungsverzeichnisses des Ingenieurbüros Ennenbach vom 13.03.2019 durchgeführt. Das Leistungsverzeichnis ist von den Vertragsparteien als

technische Grundlage für die Ausführung der Baumaßnahme anerkannt.

§ 5 (3) des Durchführungsvertrages vom 15.03.2016 lautet nun wie folgt:

Bestandteile dieser Ausführungsplanung für die herzustellende öffentliche Verkehrsfläche (Umbau der Straße „Am Alten Bahnhof“) sind die unter A des 3. Nachtrags aufgeführten Anlagen 5 bis 8 a.

§ 5 (4a) wird in den Durchführungsvertrag vom 15.03.2016 eingefügt und lautet wie folgt:

Der Vorhabenträger trägt die Kosten für die Herstellung einer Straßenleuchte entsprechend des Angebotes der AggerEnergie vom 14.03.2019. Zwei der ursprünglich drei geplanten Straßenleuchten (Ausführungsplanung Lageplan Anlage 5) entfallen, da zwischenzeitlich zwei Straßenleuchten im Grenzbereich des Vertragsgebietes durch andere Bauträger errichtet wurden.

C

Ausschreibung, Vergabe und Bauleitung

§ 6 (1) des Durchführungsvertrages vom 15.03.2016 lautet nun wie folgt:

Mit der Ausschreibung und Bauleitung der Baumaßnahmen nach § 5 beauftragt der Vorhabenträger das Ingenieurbüro Ennenbach, Wahlscheider Straße 109A, 53797 Lohmar-Wahlscheid. Die Stadt stimmt der Beauftragung des genannten Ingenieurbüros zu.

D

Abnahme und Mängelansprüche

§ 9 (1) des Durchführungsvertrages vom 15.03.2016 lautet nun wie folgt:

Der Vorhabenträger zeigt der Stadt – Fachdienst Bauverwaltung und Umweltschutz – die vertragsgemäße Herstellung der öffentlichen Verkehrsfläche (Umbau der Straße „Am Alten Bahnhof“) **schriftlich** an. Mit der schriftlichen Anzeige zur Herstellung reicht der Vorhabenträger folgende Unterlagen ein:

- die in Abstimmung mit der Stadt durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur erstellten digitalen Bestandspläne über alle vom Vorhabenträger hergestellten öffentlichen Verkehrsflächen (die Inhalte der Bestandspläne sind mit Fachbereich 9, Herrn XXXXXXXX, Tel.: 02261 – 87 1303 abzustimmen),

- die Bescheinigung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs über die Einhaltung der Grenzen (die öffentlichen Verkehrsflächen liegen ausschließlich auf städtischem Grund),
- sofern erforderlich der Nachweis über die Sicherung von öffentlichen Erschließungsanlagen durch Grunddienstbarkeit und
- die Bescheinigung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs über die (Wieder-)Herstellung von Grenzpunkten und die Sichtbarkeit aller Grenzzeichen. Die Grenzerstellung entlang der öffentlichen Verkehrsfläche ist hierbei unerlässlich.

Die vorgelegten Unterlagen und Pläne werden Eigentum der Stadt.

Die Stadt setzt einen Abnahmetermin auf einen Tag innerhalb von vier Wochen nach dem Eingang der Anzeige fest. Die Bauleistungen sind von der Stadt und dem Vorhabenträger gemeinsam abzunehmen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und von allen Vertragsparteien zu unterzeichnen.

E

Übernahme der öffentlichen Verkehrsflächen

§ 10 (1) Punkt 3 des Durchführungsvertrages vom 15.03.2016 wird gestrichen.

§ 10 (3) des Durchführungsvertrages vom 15.03.2016 wird gestrichen.

F

Sicherheitsleistung

Nach Maßgabe des § 11 (1) des Durchführungsvertrages vom 15.03.2016 und des § 3 (1) und (2) des 1. Nachtrags hat der Vorhabenträger eine Sicherheitsleistung über 185.000,--€ bei der Stadt hinterlegt. Der Umstand, dass die ursprünglichen Fristen zur Fertigstellung des Vorhabens nicht eingehalten werden konnten (Kostenentwicklung) und die Ausführungsplanung angepasst werden musste, haben zu einer neuen Kostenberechnung (Anlage 8) geführt. Es ergibt sich eine Gesamtsumme von 242.000 – € als Sicherheitsleistung. Somit ist die Differenz von 57.000,-- € (in Worten: siebenundfünfzigtausend Euro) als Sicherheitsleistung durch den Vorhabenträger zu erbringen. Der Vorhabenträger wird eine selbstschuldnerische, unwiderrufliche und unbefristete Bürgschaft eines in der Europäischen Union

zugelassenen und niedergelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers bis zum 13.06.2019 (vier Wochen vor Ratssitzung) bei der Stadt einreichen.

G

Rechtskraft übriger Regelungen

Alle anderen Regelungen des Durchführungsvertrages vom 15.03.2016, des 1. Nachtrags vom 23.05.2017 und des 2. Nachtrags vom 17.07.2018 bleiben unberührt.

H

Vertragsänderungen, Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen des Nachtrags bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und Beurkundung. Nebenabreden bestehen nicht. Dieser Nachtrag ist dreifach ausgefertigt. Die Stadt und der Vorhabenträger erhalten je eine Ausfertigung. Eine Ausfertigung wird dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19 beigelegt.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Nachtrags nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Durchführungsvertrages vom 15.03.2016 und seines 1., 2. und 3. Nachtrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

I

Formelle Anforderungen

Der Vorhabenträger wird den 1., 2. und 3. Nachtrag zum Durchführungsvertrages vom 15.03.2016 jeweils notariell beurkunden lassen. Die Urkundsentwürfe sind vor der Beurkundung mit der Stadt abzustimmen. Der 3. Nachtrag wird dem Notariat einseitig durch den Vorhabenträger unterschrieben zur Beurkundung vorgelegt. Die Genehmigung der Beurkundung durch die Stadt kann nach entsprechendem Ratsbeschluss erfolgen. Die Urkunden sind bis zum 13.06.2019 (vier Wochen vor Ratssitzung) vorzulegen. Die Kosten der Beurkundung trägt der Vorhabenträger allein.

Gummersbach, den _____

Für die Stadt Gummersbach:

Frank Helmenstein
Bürgermeister

Hürth, den _____

Für die REWE West eG als Vorhabenträger:

XXXXXXXXXXXXXXXXXX
Vorstandsmitglied

XXXXXXXXXXXXXXXXXX
Prokurist